

Interessengemeinschaft gemeinnütziger Altersinstitutionen Stadt Zürich (IGA-Zürich)

STATUTEN

I) Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz	<p>Unter dem Namen „Interessengemeinschaft gemeinnütziger Altersinstitutionen Stadt Zürich (IGA-Zürich)“ besteht ein Verein mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Als gemeinnützig gelten Trägerschaften in der Form</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer privaten Stiftung - eines Vereins - einer Genossenschaft - einer Aktiengesellschaft oder - einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, <p>sofern in den Statuten verbindlich festgelegt ist, dass ein allfälliger Ertragsüberschuss vollumfänglich in der Trägerschaft verbleibt und nicht an die Eigentümer bzw. Mitglieder ausbezahlt werden darf. Institutionen, an denen die öffentliche Hand zu mehr als 49 Prozent beteiligt ist, können nicht Mitglied des Vereins sein.</p>
Art. 2 Zweck	<p>Der Verein vernetzt gemeinnützige Trägerschaften von Wohnangeboten für ältere Menschen wie Alters- und Pflegeheime sowie Alterswohnungen oder Wohngemeinschaften mit und ohne Dienstleistungen mit Standort in der Gemeinde Zürich (im Folgenden Institutionen genannt) untereinander und mit Branchenverbänden sowie anderen Partnern im Markt. Er schafft und nutzt Synergien auf strategischer und operativer Ebene. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber politischen Behörden, der Öffentlichkeit und auf dem Markt mit dem Ziel, auf die Entwicklung der Rahmenbedingungen für den Betrieb der Institutionen im Interesse der Vereinsmitglieder Einfluss zu nehmen.</p>

II) Mitgliedschaft

Art. 3 Arten	<p>¹ Aktivmitglieder des Vereins können gemeinnützige Trägerschaften sein, die mindestens eine Institution in der Gemeinde Zürich führen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder haben jedoch das Recht, pro Institution mit Standort in der Gemeinde Zürich einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Vereinsversammlung abzuordnen.</p> <p>² Passivmitglied ohne Wahl- und Stimmrecht können gemeinnützige Trägerschaften mit einer Institution in einer anderen Gemeinde im Kanton Zürich als die Gemeinde Zürich sein. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und können an den Aktivitäten des Vereins, insbesondere an den Trägerschafts- und den Institutionsleitungskonferenzen teilnehmen. Der Vorstand kann auf Antrag Passivmitglieder mit besonderem Bezug zur Stadt Zürich als Aktivmitglieder aufnehmen.</p>
Art. 4	<p>¹ Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit schriftlicher Erklärung an den</p>

Kündigung und Erlöschen	<p>Vorstand unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Vereinsjahrs kündigen.</p> <p>² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, namentlich mit der Auflösung eines Mitgliedes oder der Schliessung aller Institutionen auf dem Gebiet der Gemeinde Zürich. Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind in vollem Umfang geschuldet.</p>
Art. 5 Ausschluss	<p>¹ Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins oder von Vereinsmitgliedern schadet oder seinen finanziellen Pflichten nicht nachkommt. Zuständig für den Ausschluss ist die Vereinsversammlung.</p> <p>² Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind in vollem Umfang geschuldet.</p>
Art. 6 Mitgliederbeitrag	<p>¹ Die Vereinsversammlung legt den Mitgliederbeitrag jährlich fest. Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach der Anzahl betriebener Betten bzw. vermieteter Wohnungen.</p> <p>² Massgebend ist jeweils die Anzahl betriebener Betten beziehungsweise vermieteter Wohnungen am 31. Dezember des Vorjahres.</p> <p>³ Passivmitglieder bezahlen pro Bett bzw. Wohnung zwei Drittel des Beitrages eines Aktivmitglieds.</p>

III) Finanzen

Art. 7 Einnahmen und Ausgaben	<p>¹ Die Ausgaben des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und aus Erträgen aus Dienstleistungen gedeckt.</p> <p>² Der Verein kann auch andere Zuwendungen entgegennehmen wie Gönnerbeiträge, Sponsorengelder, Legate und Schenkungen.</p>
Art. 8 Haftung	Für die Verpflichtungen der IGA-Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

IV) Organe

Art. 9 Organe	<p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinsversammlung - Vorstand - Revisionsstelle
-------------------------	---

V) Vereinsversammlung

Art. 10 Befugnisse der Vereins-	<p>Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Im Besonderen stehen ihr folgende unentziehbaren Befugnisse zu:</p> <p>a. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Jahresrechnung, des</p>
---	---

versammlung	<p>Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe</p> <p>b. Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten</p> <p>c. Ausschluss von Mitgliedern</p> <p>d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p> <p>e. Festlegung der Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder</p> <p>f. Genehmigung des Budgets und Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben</p> <p>g. Statutenänderungen</p> <p>h. Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren</p> <p>i. Beschluss über die Auflösung des Vereins.</p>
<p>Art. 11 Einberufung und Anträge von Mitglie- dern</p>	<p>¹ Der Vorstand lädt die Mitglieder einmal jährlich zur ordentlichen Vereinsversammlung ein.</p> <p>² Die Einladung zu einer Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, in der Regel per E-Mail, mindestens dreissig Tage im Voraus. Sie muss die Traktandenliste und allfällige Beilagen enthalten.</p> <p>³ Mitglieder können Anträge für zusätzliche Traktanden bis zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einreichen. Diese bzw. dieser informiert spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung über solche Anträge.</p>
<p>Art. 12 Beschluss- fassung</p>	<p>¹ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausnahmen werden in den Statuten ausdrücklich genannt.</p> <p>² Ein Mitglied kann mittels schriftlicher Vollmacht ein anderes Mitglied beauftragen, es an der Vereinsversammlung zu vertreten. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.</p> <p>³ Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur abgestimmt werden, wenn die Themen aus zeitlichen oder sachlichen Gründen nicht traktandiert werden konnten.</p>
<p>Art. 13 Zirkularbe- schlüsse</p>	<p>Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (per E-Mail, Post etc.) gefasst werden (Urabstimmung). Damit ein Zirkularbeschluss gültig ist, müssen ihm unabhängig von der Art des Geschäftes zwei Drittel der Mitglieder zustimmen.</p>
<p>Art. 14 Ausseror- dentliche Vereinsver- sammlungen</p>	<p>Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.</p>
<p>Art. 14a Form von Vereinsver- sammlungen</p>	<p>¹ Vereinsversammlungen werden in der Regel in Form eines physischen Zusammenkommens der Vertretungen der Mitglieder abgehalten.</p> <p>² Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen über die Online-Durchführung einer Vereinsversammlung sowie darüber, ob einzelne Mitglieder über Internet an eine physische Versamm-</p>

lung zugeschaltet werden dürfen (hybride Versammlung).

VI) Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Konstituierung	<p>¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Trägerschaften und die Institutionen sind in der Regel durch mindestens je zwei Mitglieder repräsentiert.</p> <p>² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Art. 16 Wahl, Amtsdauer	<p>¹ Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Präsidentin bzw. den Präsidenten jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren.</p> <p>² Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.</p> <p>³ Ein Vorstandsmitglied, das ausgeschieden ist, soll an der nächsten Vereinsversammlung ersetzt werden.</p>
Art. 17 Befugnisse	<p>Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind. Er kehrt alles vor, was im Interesse des Vereins liegt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Dritten b. Vollzug der von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Information der Mitglieder über den Gang der Geschäfte c. Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung, Einberufung der Vereinsversammlung d. Berichterstattung über seine Tätigkeit zu Händen der Vereinsversammlung
Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung	<p>¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder wenn es die Hälfte der Mitglieder verlangt.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>³ Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.</p>
Art. 19 Zirkularbeschlüsse	<p>¹ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg (per E-Mail, Post etc.) gefasst werden. Damit ein Zirkularbeschluss gültig ist, müssen ihm unabhängig von der Art des Geschäftes alle Vorstandsmitglieder zustimmen.</p> <p>² Jedes Mitglied kann eine mündliche Verhandlung verlangen. In diesem Fall kann kein Zirkularbeschluss gefasst werden.</p>
Art. 20 Unterschriftsberechtigung	<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.</p>

VII) Revisionsstelle

Art. 21	<p>¹ Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle zwei Revisorinnen bzw. Revisoren, welche die Vereinsrechnung prüfen und der Vereinsversammlung Bericht erstatten.</p> <p>² Die Revisorinnen und Revisoren müssen nicht Vertreter von Mitgliedern sein.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p>
----------------	--

VIII) Konferenz der Trägerschaften

Art. 22	<p>¹ Vertretungen der Trägerschaften treffen sich mindestens zweimal pro Jahr an der Konferenz der Trägerschaften.</p> <p>² Die Konferenz der Trägerschaften dient insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">a. der Vernetzung der Trägerschaften,b. dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über Fragen von strategischer Bedeutung aus Sicht Trägerschaften sowiec. der Beratung des Vorstandes, insbesondere in Fragen der Vertretung der Trägerschaftsinteressen nach aussen und in Bezug auf gemeinsame Aktivitäten oder Dienstleistungen für die Trägerschaften oder Institutionen.
----------------	--

IX) Konferenz der Institutionsleitungen

Art. 23	<p>¹ Vertretungen der Institutionsleitungen treffen sich mindestens zweimal pro Jahr an der Konferenz der Institutionsleitungen.</p> <p>² Die Konferenz der Institutionsleitungen dient insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">a. der Vernetzung der Institutionsleitungen,b. dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch über Angelegenheiten des Betriebs von Institutionen undc. der Beratung des Vorstands, insbesondere in Fragen der Betriebsleitung und in Bezug auf gemeinsame Aktivitäten oder vom Verein zu erbringende oder einzukaufende Dienstleistungen.
----------------	--

X) Auflösung und Liquidation

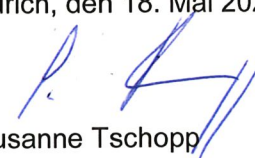
Art. 24 Auflösungs- beschluss	<p>¹ Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder nötig.</p> <p>² Wird dieses Quorum nicht erreicht, so wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Diese entscheidet über die Auflösung des Vereins mit dem einfachen Mehr der gültigen abgegebenen Stimmen.</p>
Art. 25 Liquidation	<p>¹ Die Liquidation wird vom Vorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen von den Mitgliedern beschlossenen Anordnungen durchgeführt.</p> <p>² Das sich nach der Liquidation ergebende Reinvermögen wird in Relation zu der für die Bestimmung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereins-</p>

	jahr gültigen Anzahl Jahresbeiträge unter die Mitglieder verteilt.
--	--


XI) Schlussbestimmungen

Art. 26 Vereinsjahr	Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 27 Gerichts- stand	Der Gerichtsstand für alle Differenzen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern befindet sich ausschliesslich in Zürich.
Art. 28 Inkrafttreten	Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung der Vereinsversammlung am 11. Mai 2016 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten. Die Revision der Statuten vom 18. Mai 2022 tritt mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Zürich, den 18. Mai 2022



Susanne Tschopp
Präsidentin



Franziska Imfeld
Vizepräsidentin